

Sofidel Germany GmbH
Geschäftsführer
Schönfelder Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

hier: Direkteinleitung von Abwasser der Papierfabrik Arneburg in die Elbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt erteilt Ihnen von Amts wegen gemäß §§ 8 und 15 WHG i. V. m. § 4 AbwAG den

I.

3. Änderungsbescheid zur Gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

des LVwA vom 30.01.2006 (Az. 405.5-62631-63-02-05), zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 18.05.2015 (Az. 405.5-62631-90-02-15).

1. In Punkt III der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird der dritte Absatz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst (Änderungen sind fett markiert):

„Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird gemäß § 4 AbwAG **eine Jahresschmutzwassermenge von 157.000 m³ festgelegt.**“

Halle, 15. Dezember 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5-62631-Sofidel

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



2. Im Übrigen bleiben die Inhalts- und Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unberührt.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenfrei.

III. Begründung

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b)bb) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbwAG hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid zur Ermittlung der Schadeinheiten, welche die Grundlage für die Bemessung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser bilden, neben Überwachungswerten die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Bei der Jahresschmutzwassermenge handelt es sich um die Menge an Schmutzwasser (ohne Niederschlagswasser), die aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Jahren in einem Kalenderjahr in ein Gewässer eingeleitet wird. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung haben gezeigt, dass die tatsächlich eingeleitete von der bisher im der Erlaubnis festgelegten Jahresschmutzwassermenge wesentlich abweicht (hier: unterschreitet). Sie ist daher von Amts wegen anzupassen.

Zur behördlichen Schätzung der künftigen Jahresschmutzwassermenge wurden die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Kalenderjahre 2011 bis 2015 herangezogen. Von diesen Messwerten (155.423 m³, 156.339 m³, 158.390 m³, 147.015 m³ und 130.145 m³) wurden der höchste sowie der niedrigste Wert gestrichen und aus den verbliebenen Werten der Mittelwert und die Standardabweichung ermittelt.

Als neue Jahresschmutzwassermenge wurde die Summe aus Mittelwert (152.926 m³) und Standardabweichung (4.196 m³), gerundet auf 1.000 m³, also 157.000 m³ festgelegt

Die geänderte Jahresschmutzwassermenge hat ausschließlich Auswirkungen auf die Berechnung der Abwasserabgabe; eine Änderung der maximal zulässigen Einleitmenge ist damit nicht verbunden.

Die Kostenentscheidung in Punkt II beruht auf § 13 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG). Danach wird der Verwaltungsaufwand, der den Wasserbehörden durch den Vollzug des AbwAG und des AG AbwAG entsteht, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Ziem

Fundstellenverzeichnis:

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert
Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni
1992 (GVBl. LSA 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom
23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April
2016 (GVBl. LSA S. 159)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Gesetz vom
4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)